

## 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Poppendorf

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Poppendorf vom 28.09.2020 und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Rostock als der unteren Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung erlassen:

### Artikel 1 Änderungen

Der Abs. 6 des § 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Poppendorf vom 11.06.2013 wird wie folgt geändert:

### § 7 Entschädigungen

- 6) Den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr wird für die aktive Teilnahme an einem Einsatz ein pauschalierter Auslagenersatz in Höhe von 5,00 EUR pro Einsatz gewährt.

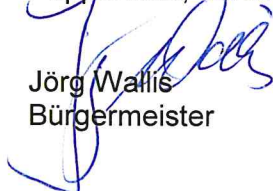
Darüber hinaus erhalten sämtliche Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr laut Fox112, die ihre Ausbildungspflicht von 20 Stunden pro Halbjahr geleistet haben, in Anbetracht ihrer ständigen Einsatzbereitschaft eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 EUR monatlich. Weitere Abteilungen sowie Zweitmitgliedschaften in der Freiwilligen Feuerwehr Poppendorf sind davon nicht umfasst.

Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung werden halbjährlich durch das Amt Carbak an die betreffenden Kameraden überwiesen.

### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2020 in Kraft.

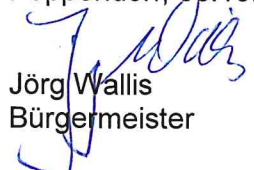
Poppendorf, 06.10.2020

  
Jörg Wallis  
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Poppendorf, 06.10.2020

  
Jörg Wallis  
Bürgermeister

